#### Besteuerungsgegenstand:

- Gewerbebetriebe, entweder über ihre Rechtsform als Kapitalgesellschaft oder über ihre gewerbliche Tätigkeit im Sinne des EStG (Einzelunternehmen und Personengesellschaften).
- Natürliche Personen und Personengesellschaften erhalten einenFreibetrag von 24.500,00 €.
- Freiberufler unterliegen nicht der Gewerbesteuer.
- LuF-Betriebe werden nur besteuert, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind oder der Umsatz, der mit gewerblichen Dienstleistungen erzielt wird, 5.000 € übersteigt.

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag
Realsteuer: Besteuerungsgegenstand ist der Gewerbebetrieb
Inlandsteuer: nur inländische Gewerbebetriebe sind steuerpflichtig

Betriebssteuer: betrieblich veranlasst, aber nicht abzugsfähig nach § 4 (5b) GewStG Gemeindesteuer: wird von Gemeinden verwaltet → Aufkommen steht den Gemeinden zu

### Berechnungsschema der Gewerbesteuer:

Gewinn It. Handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung

+/- Anpassung an EStR/KStR

= Gewinn aus Gewerbebetrieb

+ Hinzurechnungen \$ 8 GewStG
- Kürzungen \$ 9 GewStG

= maßgebender Gewerbeertrag vor Verlustabzug- Gewerbeverlust aus Vorjahren§ 10 GewStG§ 10 a GewStG

= Gewerbeertrag (abzurunden auf volle 100 €) § 11 (1) S. 3

– Freibetrag von 24.500 €

(nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften) § 11 (1) S. 3 Nr. 1

-----

= Gewerbeertrag \* Steuermesszahl (3,5%) § 11 (2) GewStG

-----

= Steuermessbetrag \* Hebesatz der Gemeinde (Berlin = 410%) §§ 14, 16 GewStG

-----

= festgesetzte Gewerbesteuer

./. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

= zu zahlende Gewerbesteuer

#### Wesentliches zu Hinzurechnungen:

→ Zinsen und andere Entgelte für Schulden	§ 8 Nr. 1a GewStG
Rentenzahlungen und dauernde Lasten (Zinsanteil)	§ 8 Nr. 1b GewStG
+ Gewinnanteile typischer stiller Gesellschafter	§ 8 Nr. 1c GewStG
+ 20 % der Mieten, Pachten, Leasingraten für bewegliche WG AV	§ 8 Nr. 1d GewStG
+ 50 % der Mieten, Pachten, Leasingraten für unbewegliche WGAV	§ 8 Nr. 1e GewStG
+ 25 % der Entgelte für Rechteüberlassung, Konzessionen,Lizenzen	§ 8 Nr. 1f GewStG

## = Gesamtbetrag der Finanzierungsentgelte

./. Freibetrag von 200.000 €

= Zwischensaldo

x 25 %

-----

# = Gesamtbetrag der Hinzurechnungen aus Finanzierungsentgelten § 8 Nr. 1 GewStG → Gewinnanteile aus Beteiligung an einer KapG § 8 Nr. 5 GewStG

→ Gewinnanteile aus Beteiligung an einer KapG § 8 N (wenn Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraumes kleiner als 15 %/wenn größer, dann Kürzung nach § 9 Nr. 2 a oder Nr. 7 GewStG)

→ Verlustanteile aus einer Mitunternehmerschaft

§ 8 Nr. 8 GewStG

→ Spenden bei Kapitalgesellschaften

§ 8 Nr. 9 GewStG

§ 7 GewStG

# Wesentliches zu Kürzungen

→ 1,2 % x 140 % (§ 121 a BewG alte BL)/neue BL § 133 BewG) des Einheitswerts des zum

BV vom Anfang des Erhebungszeitraumes gehörenden Grundbesitzes § 9 Nr. 1 GewStG

→ Gewinnanteile aus einer ausländischen oder inländischen Mitunternehmerschaft § 9 Nr. 2 GewStG

→ Dividenden einer inländischen Kapitalgesellschaft, soweit zu mindestens 15 % beteiligt,

(bei Aufwendungen § 3 c (2) EStG bei natürlichen Personen beachten) § 9 Nr. 2a GewStG

→ Gewerbeertrag einer ausländischen Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO § 9 Nr. 3 GewStG

→ Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke innerhalb der Höchstbeträge, d.h. 20% des Gewinnes aus Gewerbeertrag oder 4 Promille der Summe der gesamten

Umsätze sowie Löhne und Gehälter, max. Höhe der Spende § 9 Nr. 5 GewStG

→ Dividenden einer ausländischen Kapitalgesellschaft, soweit zu mind. 15 % beteiligt § 9 Nr. 7 GewStG

## Berechnung des Steuermessbetrags

#### Beispiel 1: Einzelunternehmen/Personengesellschaften

76.000 x Steuermesszahl 3,5 % = Messbetrag 2.660

#### Beispiel 2: Kapitalgesellschaften

Gewerbeertrag 100.000

./. Freibetrag ---

= Gewerbeertrag 100.000

100.000 x Steuermesszahl 3,5 % = Messbetrag 3.500

## Zerlegung der Gewerbesteuer

Zerlegungsmaßstab= Summe aller Arbeitslöhne

§ 29 Nr. 1 GewStG

% Summe der Arbeitslöhne sind auf volle 1.000 abzurunden § 29 (3) GewStG

# Berechnung der Arbeitslöhne

§ 31 GewStG

- Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn i. S. d. § 19 (1) Nr. 1 EStG Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- ./. Vergütungen an Azubis und Praktikanten
- ./. Tantieme und Gratifikationen
- + fiktiver Arbeitslohn von insgesamt 25.000 € (nicht bei Kapitalgesellschaften)
- = Arbeitslohn auf volle 1.000 € abzurunden

→ anschließend wird der Steuermessbetrag prozentual (im Verhältnis der Arbeitslöhne) aufgeteilt → anteiliger Steuermessbetrag → Berechnung der Gewerbesteuer für jede Gemeinde

Gewerbeverlust § 10 a GewStG

Voraussetzung: Unternehmensidentität und Unternehmeridentität

- → Übertragung eines Gewerbeverlustes auf eine andere Person ist ausgeschlossen
- → Verlust wird bei Personengesellschaften auch nach dem Gewinnschlüssel verteilt
- → es gibt bei der Gewerbesteuer keinen Verlustrücktrag

#### Anwendung:

- der Verlust ist bis zu einem Betrag von 1 Mio Euro uneingeschränkt vortragsfähig
- der übersteigende Verlust kann nochmals zu 60 % abgezogen werden
- die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge ist gesondert festzustellen